

BKK intern

Zentrales Rundschreiben des
BKK Bundesverbandes



Lfd. Nr.: 182/2010

Unser Zeichen:
3300/Reh/Now

Doku.-Nr.: - 512.261.0; 2; 3; 4; 512.266-

Für Fachbereiche:	Leistungen
Erscheinungsdatum:	2. Dezember 2010
Thema:	Fahrkosten; hier: Zuzahlung zu ambulanten Serienbehandlungen
Anlass:	77. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
Kernaussage:	Die Aufsichtsbehörden der Länder und das Bundesversicherungsamt (BVA) vertreten die Auffassung, dass bei ambulanten Serienbehandlungen bei jeder einzelnen Fahrt eine Zuzahlung zu leisten ist.
Gültig/umzusetzen ab:	sofort
Auswirkung auf:	(Zuzahlung zu) Fahrkosten
Handlungsempfehlung:	Kenntnisnahme
Verfasser/in:	Dirk te Reh, Abteilung GKV-Leistungen und Pflege
Ansprechpartner/in:	Ihr zuständiger Landesverband

Die Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger haben anlässlich ihrer 66. Arbeitstagung im April 2005 zur Frage der Zuzahlungsverpflichtung bei ambulanten Serienbehandlungen (Zuzahlung für jede Fahrt oder nur für die erste/letzte Fahrt der Serienbehandlung) zwar mehrheitlich die Auffassung (des BVA) vertreten, dass eine Zuzahlung bei jeder einzelnen Fahrt zu leisten ist, eine einstimmige Beschlussfassung war jedoch nicht zu erreichen. Da somit teilweise auch andere Auffassung vertreten wurde, hat das BVA dem Vernehmen nach auch beide Verfahrensweisen aufsichtsrechtlich toleriert.

Aufgrund der daraus teilweise resultierenden Ungleichbehandlung der Versicherten wurde die Thematik anlässlich ihrer 77. Sitzung am 10./11. November 2010 erneut erörtert. Dem Vernehmen nach wurde nun einstimmig die Auffassung vertreten, dass eine Zuzahlung bei jeder

einzelnen Fahrt zu leisten ist. Das Bundesministerium für Gesundheit soll demnach gebeten werden, sich dieser Rechtsauffassung anzuschließen.

Die nun somit von den Aufsichtsbehörden einstimmig vertretene Auffassung entspricht dem (damals allerdings auch nur mehrheitlichen) Besprechungsergebnis der ehemaligen Spitzenverbände der Krankenkassen vom 11./12. Mai 2004 (TOP 11). Hier vertrat nur der damalige VdAK/AEV (heute: vdek) die Auffassung, die Zuzahlung falle lediglich für die erste und letzte Fahrt der Serienbehandlung an; die anderen Verbände teilten die Einschätzung des BVA zur Zuzahlungsverpflichtung für jede einzelne Fahrt. Zuletzt wurde am Rande der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen am 13. November 2007 unprotokolliert über die Thematik gesprochen: hier zeigte sich die gleiche Gemengelage wie anlässlich der Besprechung am 11./12. Mai 2004.

Wir stellen Ihnen daher anheim, (auch weiterhin) in den einschlägigen Fällen der ambulanten Serienbehandlung die Zuzahlung für jede einzelne Fahrt zu erheben. Sofern wir über den Ausgang der Korrespondenz zwischen den Aufsichtsbehörden und dem BMG Kenntnis erlangen, werden wir Sie informieren.

Dieses Zentrale Rundschreiben ist im BKK Portal eingestellt:

Startseite rechts oben *Dokumentenverzeichnis* anwählen, dann über *Leistungen, Verträge und Versorgung / LVV / Leistungen / Sachleistungen / Fahrkosten / BV*